

ZEITSCHRIFT FÜR VERMESSUNGSWESEN.

Organ des Deutschen Geometervereins.

Herausgegeben von

Dr. C. Reinhertz,

und

C. Steppes,

Professor in Hannover.

Obersteuerrat in München.



1902.

Heft 24.

Band XXXI.

←: 15. Dezember. :→

Der Abdruck von Original-Artikeln ohne vorher eingeholte Erlaubnis der Schriftleitung ist untersagt.

Die Agrargesetzgebung Preussens und die Entwicklung der Technik im Dienste der Generalkommissionen.

Vortrag von Oberlandmesser **A. Hüser** zu Cassel, gehalten auf der 23. Hauptversammlung des Deutschen Geometervereins zu Düsseldorf am 22. Juli 1902.

Als ich mich dazu entschloss, hier an öffentlicher Stelle die Organisation und die Erfolge der preussischen Generalkommissionen zu besprechen, leitete mich lediglich das Bestreben, eine geschichtliche Entwicklung des Auseinandersetzungswesens und seiner Erfolge zu geben, um bei dieser Gelegenheit die von verschiedenen Seiten, hauptsächlich aber aus dem agrarischen Lager gegen die leitenden Behörden und das Auseinandersetzungsverfahren geschleuderten Vorwürfe und Klagen auf das richtige Mass zurückzuführen. —

Allein die Aufgabe, die Erfolge der preussischen Agrargesetzgebung, mithin auch der Generalkommissionen nur einigermaßen zahlenmässig darzustellen, erwies sich für den Rahmen eines Vortrages als zu weitgehend. Zudem möchte es schwer werden, aus der vorhandenen Statistik für den der Sache ferner Stehenden eine verständliche Darstellung der Erfolge zu geben. —

Ausserdem aber tritt heute eine andere Aufgabe in den Vordergrund.

Die Ausdehnung, welche die auf eine anderweite Organisation der beteiligten Behörden abzielende Bewegung genommen hat, lässt es unerlässlich erscheinen, auch diese Bewegung einer Besprechung zu unterziehen.

Ich habe mir daher auch erlaubt, die Ueberschrift des Vortrages, wie oben geschehen, zu ändern. —

Hier haben wir uns allerdings nur mit demjenigen Teile der preussischen Agrargesetzgebung zu befassen, welche die Thätigkeit der Generalkommissionen bedingt und dabei zu unterscheiden zwischen der materiellen und der formellen. Während die erstere die zu lösenden Aufgaben stellt, ist die zweite erforderlich gewesen, um neben den Formen der Ausführung die Organisation der Behörden zu regeln, welche zur Durchführung der ersteren berufen sind.

I. Die materielle Gesetzgebung.

War es auch erst der Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts beschieden, dauernde Erfolge auf dem Gebiete der Beseitigung der Frohndienste, der Aufhebung der schädlichen auf Grund und Boden ruhenden Gerechtsame und der Aufteilung grosser gemeinschaftlich benutzter Flächen zu erringen, so reichen die Anfänge dieser Gesetzgebung doch weit ins 18. Jahrhundert zurück. —

Preussens grosser König Friedrich berief schon im Jahre 1765 eine Ministerialkonferenz, deren Ergebnis wie folgt, in einem Protokolle niedergelegt wurde:

„Se. Königliche Majestät rekommandirten darauf zu arbeiten und mit dem Justiz-Departement sich zu konzentriren, dass die Gemeinheiten und Hütungen auseinandergesetzt werden sollten, wie Höchst dieselben auch die Kammerpräsidenten deshalb instruiert hätten. — Denen Leuten sollte verständiget werden, dass es zu ihrem eigenen Besten gereichte, und Se. Königliche Majestät nicht gemeint wären, die getheilten Gemeinheiten mit neuen oneribus zu beschweren.“

Sodann folgte die Verordnung vom 21. Oktober 1769 für Preussen, die Marken, Pommern, Magdeburg und Halberstadt, welche die Aufhebung der gemeinschaftlichen und vermengten Hutten, Verteilung der liegen gebliebenen Brücher, überflüssigen Aenger u. s. w. regelt.

Von grosser Bedeutung war das Reglement vom 14. April 1771. — Dasselbe enthält 69 Paragraphen und kann in seinen Einzelheiten als der Vorläufer der Gemeinheitsteilungsordnung vom Jahre 1821 angesehen werden. Der Grundsatz der Gemeinheitsteilungsordnung, dass bei Aufhebung der Gemeinheiten jeder Einzelne den Austritt aus der Gemeinschaft erzwingen kann, findet sich in folgenden Worten bereits ausgesprochen:

„Es wollen auch Se. Königliche Majestät hiermit deklariren und in vim legis festsetzen, dass, wenn auch nur ein Theil von denen solcher-gestalt in communione stehenden Interessenten, z. B. die Herrschaft oder die Gemeinde, oder der dominus prae dii dominantis vel servientis auf die

Theilung provozieren, damit sofort und ohne auf einigen ungegründeten Widerspruch derer anderen Interessenten Rücksicht zu nehmen progredirt, jedennoch aber dabei ganz vorzüglich auf Konservation und Verbesserung deren Schäfereien gesehen werden sollte.“

Zum Schlusse wird allen Vasallen, Unterthanen und den Landeskolegien die Beachtung der Verordnung und die Forderung der darin enthaltenen „Intentionen“ zur Pflicht gemacht.

Interessant sind die Festsetzungen über die Zusammensetzung der Behörden. Es wird die Bestellung zweier Landstände aus dem Adel in jedem Kreise, eines Aktuars, Feldmessers und mehrerer bauerlichen Wirte zu einer Kommission vorgeschrieben. —

Man sieht, Ben Akiba hat wieder einmal recht: „Es ist alles schon dagewesen.“ Die Anordnungen des grossen Friedrich decken sich fast genau mit den Wünschen und Bestrebungen der allerneuesten Zeit.

Bedeutend scheinen die Erfolge dieser Gesetzgebung allerdings nicht gewesen zu sein. Sowohl die Gutsherren wie die Bauern setzten der Neuerung, wenn freilich aus ganz verschiedenen Gründen, einen derartigen Widerstand entgegen, dass selbst die Kraft und die Energie eines Friedrich nicht hinreichte, die Ausführung der Verordnung in grösserem Massstabe durchzusetzen. —

Die Zeit dazu war eben noch nicht gekommen. —

Kommen wir jetzt zur Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts.

Die grundlegenden Gesetze und Verordnungen sind, nachdem die Erbunterthänigkeit der Bauern unter die Gutsherrschaft bereits durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 „über den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Eigentums“ beseitigt war:

1. Die beiden Edikte vom 14. September 1811, nämlich:

a) Das sogen. Landeskulturedikt,

b) das Edikt zur Regulierung der gutsherrlich bauerlichen Verhältnisse.

2. Die Gemeinheitteilungsordnung vom 7. Juni 1821.

Das Landeskulturedikt enthält neben der Entwicklung allgemeiner Gesichtspunkte zur Hebung der Landeskultur Festsetzungen über die Ueberlassung eines Drittels der in der Weidgemeinschaft befindlichen Ackerländereien, namentlich der in der Nähe des Dorfes belegenen zur servitutfreien Benutzung, Bestimmungen über die Benutzung der Gemeindeänger als Hütung, das Verbot der Behütung nasser Wiesen im Frühjahr und Herbst, Aufhebung der Frühjahrsbehütung und dergl. mehr.

Das Regulierungsedikt bezweckte zunächst die Eigentumsverleihung für die bisher nicht eigentümlich verliehenen bauerlichen Besitzungen und zwar unter Ablösung der auf diesen Besitzungen ruhenden Dienstbar-

keiten und Berechtigungen gegen wechselseitige Entschädigung und setzte die sogen. Regulierungsfähigkeit fest. — Dasselbe kam indessen nicht voll zur Durchführung, hauptsächlich wohl infolge der Kriegswirren, und die Regulierungsarbeiten ruhten vielfach.

Am 29. Mai 1816 wurde eine Deklaration erlassen, welche das Regulierungsedikt wesentlich abänderte und namentlich die Regulierungsfähigkeit der Stellen stark beschränkte. Waren durch das Regulierungsedikt weniger Schranken gezogen, so wurde durch die erwähnte Deklaration die Regulierungsfähigkeit auf solche bäuerliche Stellen beschränkt, welche eine eigene Ackernahrung gewährten und bei Publikation des Ediktes vom 14. September 1811 dem Besetzungszwange durch den Gutsherrn unterworfen waren.

Dadurch wurden hauptsächlich die kleineren (nicht spannfähigen), zu Handdiensten verpflichteten Stelleninhaber von der Eigentumsverleihung ausgeschlossen.

Die Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821 bestimmt im § 1, „die von mehreren Einwohnern einer Stadt oder eines Dorfes, von Gemeinden und Grundbesitzern bisher gemeinschaftlich ausgeübte Benutzung ländlicher Grundstücke soll zum Besten der allgemeinen Landeskultur, soviel als möglich ist, aufgehoben oder, solange sie besteht, möglichst unschädlich gemacht werden.“

Die Aufhebung der Gemeinheit ist zulässig für Weideberechtigungen auf Aeckern, Wiesen, Aengern, Forsten und sonstigen Weideplätzen; bei Berechtigungen zum Plaggen-, Haide- und Bültenhieb, es mögen nun diese Gerechtsame auf einem gemeinschaftlichen Eigentume, einem Gesamteigentume oder einem einseitigen oder wechselseitigem Dienstbarkeitsrechte beruhen. —

Dagegen bestimmt der § 3 ausdrücklich, dass „die blos vermengte Lage der Aecker, Wiesen und sonstigen Ländereien ohne gemeinschaftliche Benutzung keine Auseinandersetzung nach dieser Ordnung, d. h. also keine Zusammenlegung begründen solle. —

Ferner bestimmt die Gemeinheitsteilungsordnung, es sei ohne weitere Beweisführung die Nützlichkeit und Ausführbarkeit jeder Gemeinheitsausinandersetzung anzunehmen.

Eine Ausnahme hiervon macht nur die Teilung gemeinschaftlicher Waldungen, welche nur dann zulässig sein soll, wenn entweder die einzelnen Anteile zur forstlichen Benutzung geeignet bleiben oder sie vorteilhafter als Acker oder Wiese benutzt werden können.

Auch ist die Gemeinheitsteilung nicht zulässig, wenn nach der Teilung einzelne Teilnehmer einer früher gemeinschaftlichen Gefahr der Beschädigung durch Naturkräfte allein ausgesetzt sein würden. —

Ausserdem trifft die Gemeinheitsteilungsordnung noch Bestimmungen über die Einschränkungen von Gemeinheiten, beispielsweise der schon in dem Landeskulturedikte vorgesehenen Ausweisung des hutefreien Drittels, die aber füglich hier übergangen werden können, da sie meines Wissens weder in grösserem Umfange zur Anwendung gekommen, noch auf die Wirksamkeit der Generalkommissionen von entscheidendem Einflusse gewesen sind.

Jeder einzelne Teilnehmer ist nach § 4 auf Teilung anzutragen berechtigt und nach § 25 ist die Teilung auch dann zulässig, wenn die Provokaten die Gemeinheit unter sich aufzuheben nicht im Stande sind. —

Die Provokationsbefugnis jedes Einzelnen wurde durch die Verordnung vom 28. Juli 1838 dahin eingeschränkt, dass die Zulässigkeit einer mit Ackerumtausch verbundenen Gemeinheitsteilung von der Zustimmung der Besitzer des vierten Teiles der von dem Umtausche betroffenen Ackerländereien (der Fläche nach berechnet) abhängig gemacht wurde.

Diese Bestimmung bezog sich aber nur auf die Auseinandersetzung wechselseitiger, dagegen nicht auf die Aufhebung einseitiger Dienstbarkeiten. Das Revisionskollegium (jetzt Oberlandeskulturgericht) hat den Grundsatz aufgestellt: „Durch die Vorschrift des § 1 der Verordnung vom 28. Juli 1838 ist das nach den §§ 4 und 19 der Gemeinheitsteilungsordnung von 1821 dem einseitigen Dienstbarkeitsberechtigten eingeräumte unbedingte Provokationsrecht in keiner Weise beschränkt, selbst wenn infolgedessen ein Umtausch von Ländereien erforderlich wird. Ueber die Zulässigkeit und den Umfang dieses Umtausches entscheidet allein das Ermessen der Auseinandersetzungsbehörde aus Gründen des allgemeinen Landeskultur-Interesses.“

Ebensowenig ist die unbeschränkte Provokation aufgehoben bei einem Antrage auf Zusammenlegung von servitutbelasteten Wiesen und Weideländereien, da die Verordnung vom 28. Juli 1838 ausdrücklich nur den Fall eines notwendigen Umtausches der Ackerländereien ins Auge fasst.

Die Deklaration vom 26. Juli 1847 betr. das nutzbare Gemeindevermögen, bestimmt für den Geltungsbereich des allgemeinen Landrechtes, dass ebensowenig wie das Kämmerervermögen das sogen. Gemeindegliedervermögen durch eine Gemeinheitsteilung in Privatvermögen der Einwohner bezw. der Gemeindeglieder verwandelt werden darf. —

Zu den oben genannten, nach der Gemeinheitsteilungsordnung ablösbaren Berechtigungen treten durch das Ergänzungsgesetz vom 2. März 1850 noch folgende 8 Nutzungen als der Ablösbarkeit unterliegend hinzu:

1. Zur Gräserei und zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Rohr auf Ländereien und Privatgewässern aller Art.
2. Zum Krauten d. h. zur Gewinnung des Grases und des Unkrautes auf bestellten Feldern.

3. Zum Nachrechen auf abgeernteten Feldern, sowie zum Stoppelharken.
4. Zur Nutzung fremder Aecker gegen Hergabe des Düngers.
5. Zum Fruchtgewinn von einzelnen Stücken fremder Aecker (der Deputatbeete).
6. Zum Harzscharren.
7. Zur Fischerei in stehenden oder fliessenden Privatgewässern.
8. Zur Torfnutzung.

Der Geltungsbereich dieser Gesetzgebung erstreckt sich auf den grössten Teil des Preussischen Staatsgebietes nach dem Besitzstande vor 1866, namentlich aber auf den Geltungsbereich des allgemeinen Landrechtes. Ausgenommen war hauptsächlich das Gebiet des Rheinischen Rechtes, wo die Einführung der Gemeinheitteilungsordnung (allerdings ohne Zusammenlegung) durch Gesetz vom 19. Mai 1851 erfolgte. — Letzteres erstreckte sich auch auf Neuvorpommern und Rügen. —

Was die im Jahre 1866 erworbenen Landesteile betrifft, so besass Hannover bereits die Gemeinheitteilungsordnungen für Lüneburg vom 25. Juni 1802 und für das Fürstentum Osnabrück vom 25. Juni 1822, ausserdem verschiedene Gesetze über die Abstellung von Berechtigungen an Grundstücken und Forsten, sowie über die Zusammenlegung von Grundstücken oder die Verkoppelung. —

In Nassau blieben der Hauptsache nach die gesetzlichen Bestimmungen über die Güterkonsolidation bestehen und im ehemaligen Kurfürstentum Hessen wurde die altländische Gemeinheitteilungsordnung mit einigen Abänderungen durch die Verordnung vom 13. Mai 1867 eingeführt. —

Die bemerkenswerteste Neuerung gegen die bisherige Gesetzgebung bildet der § 4 der genannten Verordnung, welcher zuerst mit dem Grundsatz bricht, dass die Zusammenlegung stets eine Folge der Ablösung, nie aber eine selbständige Massregel sei.

Der § 4 lautet: „Die wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke ganzer Gemarkungen oder Gemarkungsabteilungen kann selbständig stattfinden, wenn dieselbe von den Besitzern von mehr als der Hälfte der nach dem Grundsteuerkataster berechneten Fläche der dem Umtausche unterliegenden Grundstücke beantragt wird. Werden von solcher Zusammenlegung Grundstücke betroffen, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung unterliegen, die nach der gegenwärtigen Verordnung aufgehoben werden kann, so muss die Servitutablösung oder Teilung gleichzeitig mit der Zusammenlegung bewirkt werden.“

Diese Bestimmung ermöglicht zum ersten Male die zwangsweise Zusammenlegung servitutfreier Grundstücke und ist somit vorbildlich für die spätere Gesetzgebung geworden.

Den Abschluss der materiellen Gesetzgebung über die Gemeinheitsteilungen bilden das Gesetz vom 2. April 1872, betr. die Zusammenlegung

von Grundstücken, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen, und das Gesetz vom 24. Mai 1885, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechtes.

Nach beiden Gesetzen findet die wirtschaftliche Zusammenlegung der in vermengter Lage befindlichen Grundstücke verschiedener Eigentümer statt, wenn dieselbe von den Eigentümern von mehr als der Hälfte der nach dem Grundsteuerkataster berechneten Fläche der der Zusammenlegung zu unterwerfenden Grundstücke, welche gleichzeitig mehr als die Hälfte des Katastralreinertrags repräsentieren, beantragt wird und von der Zusammenlegung eine erhebliche Verbesserung der Landeskultur zu erwarten ist. —

Nach dem Rheinischen Gesetze unterbleibt die Zusammenlegung, wenn im Einleitungstermin fünf Sechstel der Eigentümer widersprechen.

Nach dem Gesetze von 1872 ist ein Beschluss der Kreisversammlung über die Zulässigkeit erforderlich, um die Provokation rechtsgültig zu machen. —

Sämtliche preussischen Gesetze lassen für die Erteilung der Abfindungen den ausführenden Behörden ziemlich freie Hand, wodurch allein eine starke Zusammenlegung ermöglicht wird, während das nassauische Konsolidationsverfahren in dieser Beziehung ziemlich enge Grenzen zieht, die hier aber nicht weiter besprochen werden sollen.

Der Hauptgrundsatz der preussischen Gesetzgebung ist der, dass „eine Entschädigung, welche eine Veränderung der ganzen bisherigen Art des Wirtschaftsbetriebes nötig macht, keinem Teilnehmer aufgedrungen werden kann.“

Dagegen muss er sich den Umtausch der einen Grundstücksgattung gegen die andere, also Acker gegen Wiese und Wiese gegen Acker gefallen lassen, auch gegen ein Mehr an Fläche einen Ausfall in der Güte und umgekehrt annehmen. Zur Ergänzung der Abfindung muss in Ausnahmefällen selbst Geld gegeben und genommen werden. Jedem Teilnehmer müssen die erforderlichen Wege und Triften zu seiner Abfindung beschafft werden, auch ist für die nötigen Entwässerungsgräben zu sorgen, ohne welche der Boden den Ertrag, zu dem er abgeschätzt worden ist, nicht gewähren kann.

Die Einrichtung von Bewässerungen und sonstigen kulturtechnischen Anlagen wird in keinem der preussischen Gesetze erwähnt. —

Die Abfindung, welche jeder Teilnehmer durch die Auseinandersetzung erhält, tritt an die Stelle der dafür abgetretenen Grundstücke und Berechtigungen und erhält in rechtlicher Beziehung alle Eigenschaften derselben. —

Die Kosten sollen nach Verhältnis des Vorteils getragen werden, der einem jeden Teilnehmer aus der Auseinandersetzung erwächst. —

Durch die Rentengutsgesetze vom 27. Juni 1890 und 7. Juli 1891 wurden den Auseinandersetzungsbehörden neue, bisher unbekannte Aufgaben gestellt.

Waren durch das Gesetz vom 2. März 1850 Vererbpachtungen und dauernde Rentenbelastungen verboten worden, so wurden sie durch die Rentengutsgesetze, wenn auch in beschränktem Masse, wieder eingeführt.

Die Rentengutsgesetze schaffen erst die Möglichkeit, geschlossene Güter ohne Zustimmung der Hypothekengläubiger bzw. ohne vorherige Abstossung der Hypotheken zu parzellieren oder grössere Trennstücke zu veräussern, wenn die Auseinandersetzungsbehörde ein Unschädlichkeitsattest erteilt, was nach dem Gesetze vom 3. März 1850 bisher nur für kleinere Trennstücke ausgestellt werden durfte. Das Kaufgeld oder die Rente treten bezüglich der Hypotheken an die Stelle des Trennstückes, so dass letzteres frei von Hypotheken und Grundschulden wird. Die Gläubiger werden erst nach erfolgter Eigentumsübertragung durch den Grundbuchrichter von der geschehenen Veräusserung benachrichtigt.

Um die Rentengutsbildungen zu befördern, wurde durch das oben erwähnte zweite Gesetz der Staatskredit zur Verfügung gestellt, indem der Staat den Kaufpreis für die zu begründenden Rentengüter in $3\frac{1}{2}\%$ igen Rentenbriefen vorschiesst und selbst an die Stelle des Gläubigers tritt. —

Der Hauptzweck der Rentengutsgesetze ist die Bildung von Bauerngütern mittleren und kleinen Umfanges, nur zur Verwertung der vorhandenen Gebäude ist die Bildung grösserer Restgüter erlaubt. —

Es bliebe schliesslich noch die Gesetzgebung über die Ablösung der Reallasten zu besprechen. Da aber diese Ablösungen im wesentlichen als beendet angesehen werden können, so will ich hier lediglich der nach dem Jahre 1850 erlassenen Gesetze Erwähnung thun. Das Gesetz vom 2. März 1850, welches für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme des linken Rheinufers, erlassen war, erklärte alle ständigen Abgaben und Leistungen, mögen sie auf eigentümlich oder erbpachtweise besessenen Grundstücken haften, für ablösbar. Ausgeschlossen blieben die öffentlichen Lasten und die Leistungen zur Erbauung und Unterhaltung von Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden. —

Zur Beförderung der Reallastenablösung wurden durch ein besonderes mit dem Ablösungsgesetze an einem Tage erlassenen Gesetz Rentenbanken errichtet, welche die an Stelle der Reallasten tretende feste Geldrente übernahmen und dafür den Berechtigten mit zinstragenden Rentenbriefen abfanden. Die Rentenbriefe unterlagen der allmählichen Amortisation. —

Betreffs der Ablösbarkeit der den geistlichen und Schulinstituten, sowie den frommen und milden Stiftungen zustehenden Reallasten hat die Gesetzgebung mehrfach gewechselt, bis durch das Gesetz vom 27. April 1872 auch für diese die Ablösbarkeit ausgesprochen wurde. —

II. Die formelle Gesetzgebung.

Die formelle Gesetzgebung umfasst die Organisation der Behörden, die Verfahrensvorschriften und das Kostenwesen. Ihr Geltungsbereich erstreckt sich auf den ganzen Umfang des Preussischen Staates, mit Ausnahme der Provinz Hannover, und des grössten Teiles des Regierungsbezirks Wiesbaden. In Hannover wurde die beim Uebergang an Preussen vorgefundene Gesetzgebung im wesentlichen beibehalten und im ehemaligen Herzogtum Nassau (dem jetzigen Regierungsbezirk Wiesbaden) gelten mit einigen Abänderungen und Ergänzungen die Verordnungen über die Güterkonsolidation vom 12. September 1829 und 2. Februar 1830. Eine Ausnahme hiervon macht wiederum der Kreis Biedenkopf, wo die Verordnung vom 13. Mai 1867 gilt. Zur Erledigung der Geschäfte in der Provinz Hannover ist durch Verordnung vom 16. August 1867 die Generalkommission zu Hannover errichtet, deren Verfassung dieselbe ist, wie die der übrigen Generalkommissionen. — Die Erledigung der Güterkonsolidationen in Nassau ist der Generalkommission zu Cassel zu übertragen. —

Vor Erlass des Regulierungsediktes von 1811 wurden die Gemeinheitsteilungen von Kommissarien ausgeführt, welche unter der Aufsicht der ordentlichen Justizbehörden standen.

Nach den Regulierungsedikten sollte für jede Provinz eine „Generalkommission zur Regulierung der gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse“ errichtet werden. Die ersten Generalkommissarien wurden durch Kabinetts-Ordre vom 3. Oktober 1811 ernannt und alsbald folgte die Allerhöchste Instruktion vom 17. Oktober desselben Jahres für die Generalkommissarien und die Landesökonomiekollegien. —

An späteren Gesetzen und Verordnungen sind zu nennen:

1. Die Verordnung wegen Organisation der Generalkommissionen und der Revisionskollegien zur Regulierung der gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse, ingleichen wegen des Geschäftsbetriebes bei diesen Behörden vom 20. Juni 1817.
2. Gesetz über die Ausführung der Gemeinheitsteilungs- und Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821.
3. Die Verordnung vom 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebes in den Angelegenheiten der Gemeinheitsteilungen u. s. w.
4. Die Verordnung vom 22. November 1844, betreffend den Geschäftsgang und den Instanzenzug bei den Auseinandersetzungsbehörden.
5. Gesetz vom 29. Juni 1835 wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen.
6. Das Gesetz, betr. das Verfahren in Auseinandersetzungssachen vom 18. Februar 1880, welches dazu bestimmt war, das Verfahren mit

den Bestimmungen der Civilprozessordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 in Einklang zu bringen.

Wenn durch dieses Gesetz auch verschiedene Formalitäten des bisherigen Verfahrens, unter anderem die Zustellung, die Beweisaufnahme, die Zwangsvollstreckung u. s. w. eine Veränderung erfahren haben, so ist doch an dem eigentlichen Prozessverfahren nichts geändert worden. —

Nach diesem hat der Kommissar nach wie vor alle Streitigkeiten, die im Laufe des Verfahrens zum Austrage kommen, von Amtswegen zum Prozess zu instruieren. Die Entscheidung erfolgt nicht auf Grund mündlicher Verhandlungen vor dem erkennenden Richter selbst, sondern auf Grund der Akten, welche der Kommissar mit der abgeschlossenen Instruktion der Auseinandersetzungsbehörde einzureichen hat. —

Auf alle die oben erwähnten Gesetze näher einzugehen, würde hier viel zu weit führen, und so muss ich mich darauf beschränken, die hauptsächlichsten Streitpunkte, welche bei einer Auseinandersetzung entstehen können, die Art, wie dieselben entschieden werden und die Organisation der mitwirkenden Behörden kurz zu besprechen. —

Die Generalkommission ist gleichzeitig richterliche und Verwaltungsbehörde. In letzterer Eigenschaft leitet und überwacht sie den Gang der Auseinandersetzungsgeschäfte, als richterliche Behörde entscheidet sie über sämtliche Streitigkeiten, soweit sie in Beziehung zum Auseinandersetzungsverfahren stehen.

Die Generalkommission soll einschliesslich des Vorsitzenden aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen, deren Mehrzahl zum Richteramte befähigt sein muss. —

Die Generalkommission hat ferner das landespolizeiliche Interesse wahrzunehmen, dahin gehört auch die Verteilung der öffentlichen Abgaben. —

Die Spezialkommissionen sind bestimmt, die zum Ressort der Generalkommission gehörigen Auseinandersetzungen an Ort und Stelle zu bewirken.

Dieselben haben

1. das Sach- und Rechtsverhältnis, soweit es auf die Auseinandersetzung Einfluss hat, aufzuklären,
2. die dabei vorkommenden Streitpunkte zu erörtern und zur Entscheidung vorzubereiten und
3. die von der Generalkommission genehmigten Auseinandersetzungen zur Ausführung zu bringen. —

„Die Kommissionen sollen sich bestreben, die ganze Sache, wenn irgend möglich, in Güte beizulegen; zu dem Ende nicht nur den Interessenten mit ihren wohlüberdachten, der Oertlichkeit und ihrem gegen-

seitigen Verhältnis angemessenen Vorschlägen an die Hand gehen, sondern auch jedes rechtliche und billige Abkommen unterstützen“*).

Die Spezialkommission besteht einzig und allein aus dem Kommissar, der entweder Jurist (Spezialkommissar) oder Landwirt (Oekonomiekommissar) ist. —

Das Oberlandeskulturgericht,

früher Revisionskollegium für Landeskultursachen, entscheidet in zweiter und letzter Instanz über die etwa gegen die Entscheidung der Generalkommission eingelegte Berufung.

Das Reichsgericht

ist als dritte Instanz nur für Streitigkeiten über solche Rechtsverhältnisse zuständig, welche ausserhalb eines Auseinandersetzungsverfahrens Gegenstand eines Rechtsstreites hätten werden können und dann vor die ordentlichen Gerichte gehört hätten.

Die Streitpunkte, welche in der Praxis hauptsächlich vorkommen, erörtern wir füglich am besten an der Hand einer Betrachtung über den allgemeinen Gang des Verfahrens. —

Nachdem die Regulierung der gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse bereits vor langen Jahren beendet worden, auch die Ablösung der Real-lasten der Hauptsache nach als abgeschlossen betrachtet werden kann, besteht die Hauptaufgabe der Generalkommissionen zur Zeit in der Bearbeitung der noch anhängigen Gemeinheitsteilungen und Zusammenlegungen, sowie in der Errichtung von Rentengütern. —

Der Gang des Verfahrens für die Gemeinheitsteilungen, mag es sich um die Beseitigung der gemeinschaftlichen Nutzungen auf im Gemenge liegenden Grundstücken oder um Teilung einer gemeinschaftlich besessenen Fläche handeln, ist formell völlig der gleiche, wie bei den Zusammenlegungen; weshalb von einer getrennten Besprechung abgesehen werden kann; richterliche Entscheidungen in Rentengutssachen aber dürften zu den äussersten Seltenheiten gehören. —

Zur Einleitung des Verfahrens ist zunächst die Antrag-Stellung oder die Provokation erforderlich. Die Entscheidung über hierbei entstehende Streitigkeiten ist einfach, da die zur rechtlichen Begründung erforderlichen Nachweise durch das jetzt überall eingeführte Grundsteuerkataster leicht geführt werden können. —

Die Entscheidung hierüber muss natürlich allen andern Massnahmen vorangehen. —

Sodann folgt die Vermessung und Bonitierung. Streitigkeiten über die Vermessung (Grenzstreitigkeiten) müssen wie alle andern zur Entschei-

*) § 40 und 41 der Verordnung vom 20. Juli 1817.

derung durch die Generalkommission instruiert werden, diejenigen über die Bonitierung unterliegen der Entscheidung durch Schiedsrichter.

Nach Anerkennung oder schiedsrichterlicher Feststellung der Bonitierung berechnet der Kommissar die Anteile der einzelnen Interessenten (das Sollhaben), projiziert und berechnet*) den Auseinandersetzungsplan und legt ihn den Beteiligten zur Erklärung vor. —

Wenn man nun über alle bisher entstandenen Streitigkeiten meist ohne richterliche Entscheidung hinwegkommt, so ist dieses bei den Planstreitigkeiten nur selten der Fall. Alle durch Vergleich nicht gütlich zu beseitigenden Einwendungen, und seien sie noch so geringfügig, müssen zur Entscheidung instruiert werden.

Die Beseitigung der vorgebrachten Einwendungen und Beschwerden ist selten sofort möglich, namentlich nicht in grossen Sachen. Willigen sämtliche Interessenten, wenn auch nur vorbehaltlich der Erörterung und Erledigung ihrer Beschwerden in die alsbaldige Ausführung des Planes, so bleibt in der Regel reichlich Zeit, und es werden sodann die vorgebrachten Erinnerungen zum grössten Teil durch Vergleich bzw. Aenderung des Planes erledigt. Anders aber, wenn der eine oder der andere nicht in die Ausführung willigt. Alsdann ist eine Beschleunigung des Erkenntnisses bzw. der Instruktion unerlässlich. — Zu diesem Ende hat der Kommissar die schliesslich noch verbliebenen Momente zum Termine zur Instruktion der Planstreitigkeiten vorzuladen, die erhobenen Erinnerungen nach vorheriger gründlicher Information mit den Momenten zu erörtern und denselben sein Gutachten zu eröffnen. — Ein anderes Gutachten einzufordern, ist weder der Kommissar noch die Generalkommission verpflichtet, jedoch kann die Kreisvermittelungsbehörde gutachtlich vernommen werden, und von dieser Befugnis wird auf Antrag der Interessenten oder auch auf Anordnung der Generalkommission vielfach Gebrauch gemacht.

In Nassau verfügt der Kommissar die Ausführung und die nicht gütlich beigelegten Planstreitigkeiten werden erst am Schlusse des Verfahrens durch die sogen. Adjudikation erledigt.

Die Interessenten haben den Vorladungen des Kommissars Folge zu leisten. Thun sie dieses nicht, so tritt das Kontumazialverfahren**) ein. Zur Begründung desselben ist es erforderlich, dass in der Vorladung der Gegenstand der bevorstehenden Verhandlung im allgemeinen bekannt gegeben wird. —

Erscheint eine Partei im ersten Termine nicht, so wird angenommen, dass sie die Angaben der Gegenpartei bezüglich der gegenseitigen Ge-

*) Die Fiktion, dass der Kommissar den Plan projiziert und berechnet, ist in allen gesetzlichen Bestimmungen bis heute aufrecht erhalten.

**) § 145—153 der Verordnung vom 20. Juli 1817.

rechtsame anerkenne und es im übrigen auf die gesetzmässige Regulierung durch die Kommission ankommen lasse.

Hat der Termin zur Erklärung über den Auseinandersetzungsplan anstanden, so wird angenommen, dass der Plan von den Ausgebliebenen anerkannt werde. Das Verlassen des Terminlokales ohne eine Erklärung abzugeben, hat ebenfalls das Kontumazialverfahren zu Folge. —

In den Fällen, wo die Regulierung nicht ununterbrochen fortgesetzt wird und zu dem Ende neue Termine angesetzt werden, muss die in früheren Terminen ausgebliebene Partei zu denselben vorgeladen werden. Erscheint sie auf diese Vorladung, so muss sie auch über die in ihrer Abwesenheit vorgenommenen Verhandlungen gehört werden. —

Ist die Instruktion der Planbeschwerden abgeschlossen, so werden die Akten der Generalkommission zur Entscheidung eingereicht. Bei der Entscheidung wird gegen die Ausgebliebenen ein Versäumnisurteil erlassen. —

Ueber sämtliche Streitgegenstände soll in einem Rechtsgange entschieden werden, so dass alle Anträge und Beschwerden durch ein einziges Erkenntnis, das sogen. Planerkenntnis, ihre Erledigung finden.

Den Spezialkommissaren steht die Entscheidung über vorübergehende Gegenstände (die sogen. intermistische Entscheidung) zu, und es findet dagegen nur die Beschwerde an die Generalkommission statt. —

Vorstehender Abriss der Gesetzgebung lehrt uns, dass die materiellen gesetzlichen Bestimmungen einer öfteren Aenderung unterlegen haben. Die Regulierung der gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse ist zu Anfang in bedeutend weiterem Umfange geplant gewesen, als sie später durch Ausschliessung der kleineren Stellen erreicht wurde. Die Provokationsbefugnis auf Gemeinheitsteilung, welche zuerst jedem Einzelnen zustand, wurde späterhin ebenfalls wieder eingeschränkt. Aehnlich verhält es sich mit der Ablösung der Reallasten. — Die neueste Zeit bringt die Erweiterung der Gemeinheitsteilung zur selbständigen Grundstücks-Zusammenlegung u. s. w. —

Dagegen ist die formelle Gesetzgebung nach wie vor auf ihrem ursprünglichen Standpunkte stehen geblieben. Neben der Aufsichtsbehörde kennt das Gesetz nur eine mit den nötigen Vollmachten versehene Institution — den „Kommissar“. Dieser ist der allein Sachverständige in allen Angelegenheiten, mögen sie juristischer oder technischer Art sein, möge die Technik sich auf landwirtschaftliche Dinge beziehen, oder möge sie dem Vermessungswesen, dem Bauwesen oder irgend einem anderen Zweige der Technik angehören. —

Hieran wird auch durch die Thatsache nichts geändert, dass der Kommissar ab und zu andere Sachverständige vernimmt, auch mitunter

die Ansicht des Landmessers über Planstreitigkeiten u. s. w. hört, er kann sie eben benutzen und nicht benutzen, wie es ihm beliebt, und dieses ist der springende Punkt in den Bestrebungen der Landmesser, eine Aenderung des jetzigen Zustandes herbeizuführen.

Das war vor 100 Jahren so und ist noch heute so, und ob es trotz aller Anstrengungen der betroffenen Kreise jemals anders werden wird, das vermag wohl niemand mit Bestimmtheit vorauszusagen.

Dagegen hat die Technik in jeder Beziehung Fortschritte gemacht und die Entwicklung derselben zur Vollendung ist, wie wir sehen werden, nur durch das Stehenbleiben der formellen Gesetzgebung gehemmt.

Betrachten wir daher nunmehr

III. Die Entwicklung der Technik bei den Generalkommissionen.

Die bei den Arbeiten der Generalkommission in Betracht kommenden Zweige der Technik gehören vorzugsweise dem Vermessungswesen, der Landeskultur und der Forstwissenschaft an.

Letztere scheidet aus dem Grunde hier aus, weil sie in grösserem Masse nur bei den Forstablösungen vorkommt, welche als beendet angesehen werden können.

1. Die Vermessungstechnik.

In der ältesten Zeit pflegte jeder mit Landumtausch verbundenen Gemeinheitsteilung eine Vermessung voranzugehen, und selbst in Fällen, in denen es nicht zum Umtausche sämtlicher Ländereien kam, sondern nur auf die Ertragsberechnung wegen der etwaigen Abgaben etc. ankam, war wegen jeglichen Mangels einer Karte die Neumessung unvermeidlich. Bei den Landumlegungen aber ist ausser zur Ermittlung des alten Besitzstandes und des daraus zu berechnenden Anteils an der Masse eine Karte zur Berechnung des Planes unerlässlich. Auch bildet sie die Grundlage für die Uebertragung der nach ihr berechneten Abfindungsstücke ins Feld.

Dass in älteren Zeiten die bei den Generalkommissionen üblichen Messungsmethoden äusserst primitiv waren, braucht nicht wunder zu nehmen, denn zu Beginn des 19. Jahrhunderts war von einer nach heutigen Begriffen nur einigermaßen rationellen Messungsmethode fast nichts bekannt. — Man könnte sich höchstens darüber wundern, dass es bei den Generalkommissionen so unendlich lange gedauert hat, bis endlich Vorschriften über das Vermessungswesen gegeben wurden, die den Ansprüchen genügten, welche die im Laufe der Zeit eingetretene Entwicklung der Wissenschaft mit Fug und Recht an sie stellen konnte.

Schon in den dreissiger Jahren des vorigen Jahrhunderts wurde die Einrichtung des rheinisch-westfälischen Katasters, soweit sie von den Franzosen nicht schon beendet war, auf trigonometrische und polygonometrische

Grundlage gestellt. Im Jahre 1867 erschien eine schon bedeutend verbesserte Vermessungsanweisung für die Grundsteuervermessungen in den neuen preussischen Provinzen. Dagegen muss es auffallen, wenn die heute längst ausser Gültigkeit befindliche zweite Auflage der Merseburger Geschäftsinstruktion vom Jahre 1868 diese neueren Errungenschaften gänzlich ausser Acht lässt, trotzdem sie in anderer Beziehung vielfach Vorbildlich für die neueren Geschäftsanweisungen der anderen Generalkommissionen geworden ist.

Die Merseburger Instruktion steht nach wie vor auf dem Standpunkte, dass auch in Bezug auf die Vermessung der Kommissar allein massgebend ist, denn dieser hat nach § 50 dem Geometer eine eingehende Instruktion für die Vermessung zu erteilen. Dass diese sich nicht allein darauf erstreckt, wie weit die Vermessung auszudehnen ist und welche Gegenstände aufgemessen werden sollen, geht daraus hervor, dass der Kommissar „namentlich auch den Massstab anzugeben hat, welcher beim Auftragen der Karte angewendet werden soll.“

Es folgen sodann Anweisungen über die Prüfung und Anwendung der Instrumente, wonach die Messkette das „wichtigste Instrument für den Feldmesser“ ist, und über die anzuwendenden Messungsmethoden. —

Als beste Messungsmethode für ebenes Gelände wird empfohlen, eine Hauptlinie über die ganze Länge der aufzunehmenden Feldmark auszustrecken und „an diese Linie zu beiden Seiten in grösstmöglicher Ausdehnung Dreiecke so zu legen und örtlich abzustecken, dass eine Seite derselben stets in die vorhin beschriebene Hauptlinie selbst zu liegen kommt.“

„Wo es möglich ist, sind jene Dreiecks-Ecken durch gerade Linien zu verbinden, wodurch alsdann wiederum an jeder Seite der Hauptlinie eine Reihe von Dreiecken entsteht, deren Spitze in der Hauptlinie selbst, deren Basis aber in der Nähe der Flurgrenze liegt.“

„Das Auftragen des Dreiecksnetzes ist vermittelt des Stangenzirkels nach den durch die Kettenmessung gefundenen Längenmaassen der Dreiecksseiten zu bewirken, dabei auch mit besonderer Sorgfalt auf eine ebene, glatte Oberfläche des Papiers zu achten.“

Bei Anwendung des Theodoliten sollen von der Hauptlinie möglichst rechtwinklig gerade Linien bis zur Flurgrenze ausgesteckt und deren Endpunkte durch gerade Linien verbunden werden, so dass aneinanderhängende Vierecke entstehen, deren eine Seite in der Hauptlinie selbst liegt.

„Alle inneren und äusseren Winkel dieser Vierecke, letztere der Kontrolle wegen, werden mit dem Theodoliten aufs sorgsamste gemessen.“

„Die mit dem Theodoliten gemessenen Winkel werden nicht mit dem Transporteur aufgetragen, sondern vermittelt des Stangenzirkels unter Benutzung der betreffenden Sehne des Winkels.“

Als Messungsmethoden für gebirgiges Gelände wird die Legung eines Dreiecksnetzes empfohlen, welches auf eine in möglichst ebener Lage befindliche Basis begründet ist und worin sämtliche Winkel mit dem Theodoliten zu messen sind.

„Ob jedoch eine trigonometrische Berechnung der einzelnen Dreiecksseiten notwendig wird, oder ob eine sorgfältige Uebertragung der gemessenen Winkel mit dem Stangenzirkel, unter Benutzung der berechneten Sehne ausreicht, dieses zu beurteilen, wird dem beauftragten Geometer selbst überlassen, da bei der grossen Verschiedenheit des Terrains und der Mannigfaltigkeit der dadurch herbeigeführten Fälle allgemeine Vorschriften füglich nicht erteilt werden können.“

Vor der Berechnung der Koordinaten muss der Verfasser dieser Instruktion höllischen Respekt gehabt haben, die Begründung aber, dass wegen der verschiedenen Terrains einheitliche Vorschriften nicht gegeben werden können, ist geradezu klassisch. Heute haben wir einheitliche Vorschriften für ganz Preussen.

Wie lange nun in unserem Osten nach dieser oder einer ähnlichen Anweisung gearbeitet worden ist, entzieht sich meiner Beurteilung. In Cassel, wo dieselbe anfangs auch eingeführt war, ist dieser Teil nie in Anwendung gekommen, sondern es wurde für die notwendig werdenden Neumessungen stets die oben erwähnte Instruktion für die Katasterneumessungen benutzt. —

Geradezu naiv waren die Bestimmungen über die Plan- bzw. Grenzaufmessungen. Es sollten die Längen von Grenzzeichen zu Grenzzeichen mit der Kette gemessen und an jedem Brechpunkt die Winkel (mit der Bussolle!) gemessen und in die Karten eingetragen werden.

Ob man wirklich geglaubt hat, auf diese Weise brauchbare Unterlagen zur Herstellung verdunkelter Grenzen zu gewinnen? Meines Erachtens musste der erste beste Versuch das Gegenteil beweisen.

Alle anderen Bestimmungen über die Detailmessung, die Flächenberechnungen u. s. w. können hier füglich übergangen werden, sie sind alle in demselben Geiste gehalten. — Nur eines sei noch erwähnt. Die oben beschriebene Messungsmethode führte zur Verwendung ganz ungeheurer Kartenformate. Da man die Bestimmung des geometrischen Ortes durch Berechnung der rechtwinkligen Koordinaten gänzlich ausser Acht liess, so hatte das Auftragen langer Linien auf mehrere Kartenblätter selbstverständlich seine grossen Schwierigkeiten, und man zog es vor, das Kartenformat so gross zu wählen, dass, wenn irgend möglich, die ganze Feldmark auf einem Blatte dargestellt werden konnte. Bei der Anwendung der kleinen Massstäbe 1:2500 und 1:3000 gehörte dieses nicht zu den Unmöglichkeiten. Heute werden diese Massstabsverhältnisse nur noch für Uebersichtskarten verwendet. —

Auch legte man auf die Aufbewahrung der Handrisse und eine rationelle Aufmessung des von der Karte ins Feld übertragenen Planes gar keinen Wert. — Die Planaufmessung bestand meistens in der Messung der Längen von Stein zu Stein, und eine Neukartierung war ebensowenig möglich, als die Einkartierung in etwa vorhandene Karten.

In Westfalen nämlich und ebenso im Regierungsbezirk Cassel, wo vielfach brauchbare Katasterkarten vorhanden waren, wurden diese durch Kopierung als Auseinandersetzungskarte benutzt. Späterhin wurden letztere durch Kartierung nach den vorhandenen Stückvermessungshandrisen hergestellt, und die Aufgabe des Sachlandmessers war es nun, den Plan einzumessen und in diese Karten einzutragen. Lange Zeit wurde hierbei sehr wenig sachgemäss verfahren. Wenn auch schon viele Landmesser das Wegenetz als das Gerippe der Planlage unter Benutzung der vorhandenen Dreiecks- und Polygonpunkte aufmassen, so wurden von anderen diese Punkte mit souveräner Verachtung übergangen. Man mass eben nach der alten Instruktion „möglichst lange Linien, von möglichst festen Punkten.“

Als feste Punkte wurden, man sollte es nicht für möglich halten, vielfach nicht die Dreiecks- und Polygonpunkte, sondern Grenzsteine, Wegweiser, sogar die Grenzen der Kulturarten angenommen, und so das Wegenetz, so gut es gehen wollte, in die Karten eingetragen.

Auf diese Weise wurden im Regierungsbezirk Cassel verschiedentlich die älteren hessischen, schon recht brauchbaren Unterlagen für die Kartierung einer neuen Katasterkarte gänzlich unbrauchbar gemacht.

Ich muss nun hier ausdrücklich hervorheben, dass nur ein Bruchteil der Landmesser zu Ende der sechsziger Jahre noch auf diesem total veralteten Standpunkte stand, dass vielmehr das Bestreben der jüngeren Beamten auf eine Verbesserung der Vorschriften gerichtet war und eine grosse Anzahl der Landmesser auch ohne diese sich schon besserer Methoden bediente. Aber die damals massgebenden technischen Revisoren wollten von den Neuerungen nichts wissen, und wer rationeller und besser arbeitete, hatte dieses durch Abstriche an seinen Kostenrechnungen zu büssen. —

Dieses hatte seine guten Gründe. Der technische Revisor war nicht dazu da, die Brauchbarkeit der Arbeiten zu prüfen und eine Mitverantwortung für dieselben zu übernehmen, sondern seine Aufgabe bestand lediglich in der Prüfung und Festsetzung der Kostenrechnungen der Feldmesser. Die Folge davon war, dass er der Weiterentwicklung der Vermessungstechnik nicht nur ausserordentlich kühl gegenüberstand, sondern sogar geradezu ein Hindernis für sie wurde, denn er ging lediglich von dem Grundsatz aus, wer am meisten Masse liefert, ist der beste Beamte. — Billig und schlecht war auch hier die Devise.

Erst die Notwendigkeit der Uebernahme der Separations- und Zusammenlegungsresultate in das Grundsteuerkataster und die sich dabei ergebenden, gar nicht zu beschreibenden Uebelstände führten zur Besserung dieser Zustände. —

Die nach Einführung der Katasteranweisungen VIII und IX für alle Zweige des Vermessungswesens allgemein gültig gewordenen Vorschriften beruhen auf der ausgiebigsten Anwendung der mathematischen Wissenschaft, und für die niedere Geodäsie kann dieses Kapitel als vollständig abgeschlossen betrachtet werden, so dass eingreifende Neuerungen in Zukunft wohl nur noch in der Verbesserung und Vervollkommnung der geodätischen Instrumente zu erwarten sind.

Die Methoden der neueren Vermessungskunde sind zu bekannt, als dass eine Besprechung derselben hier angezeigt wäre, ebenso bekannt ist es, dass die theoretische Ausbildung der Landmesser seit Einführung der Lehrstühle für Geodäsie in Poppelsdorf und Berlin enorme Fortschritte gemacht hat, und schliesslich darf hier nicht unerwähnt bleiben, dass die Abhängigkeit des Landmessers vom Kommissar in rein geodätischer Beziehung infolge der gemachten Fortschritte heutzutage nicht mehr besteht. Die Verhältnisse haben sich hier stärker erwiesen als veraltete Verordnungen und Vorschriften.

2. Die Landeskulturtechnik

umfasst alle Massnahmen, welche zur dauernden Verbesserung des Bodens sowohl in seiner physikalischen Beschaffenheit, als auch seiner Lage und Begrenzung zwecks besserer Benutzbarkeit unternommen werden. Es gehören also hieher die Verbauung und Korrektion der fliessenden Gewässer, die Ent- und Bewässerung, die Anlage von Zu- und Abfuhrwegen, die Schaffung zweckmässiger Grundstücksfiguren und der Austausch zur Erreichung grösserer Parzellen.

Eine der bedeutendsten Landesmeliorationen bildet aber die Grundstückszusammenlegung, Separation und Konsolidation, welche wir als Hauptaufgabe der Generalkommissionen kennen gelernt haben.

Die Zusammenlegungen, bei welchen die letztere Massregel, der Landumtausch, zur Erreichung zweckmässiger und grösserer Parzellen den Endzweck bildet, bieten nebenbei die beste Gelegenheit, alle übrigen Unternehmungen in Anwendung zu bringen.

Zur Grundlage der Arrondierung ist zunächst eine Wertsschätzung der einzelnen Grundstücke, die Bonitierung erforderlich. In den ältesten Zeiten begnügte man sich hier mit der Aufstellung von drei Klassen, später wurden die Prinzipien der landschaftlichen Taxen eingeführt, welche 4 Bodenarten: „Roggenland, Weizenland, Gerstland und Haferland“ unterschieden. Diese zerfielen wieder in verschiedene Unterabteilungen: 3jäh-

riges, 6jähriges, 9jähriges und 12jähriges Roggenland, Weizenland 1.—3., Haferland 1.—3. und Gerstland 1.—3. Klasse. — Alsdann wurde ein dem Thaer-Koppeschen ähnliches System eingeführt, wonach die physikalische Beschaffenheit des Bodens die Norm zur Bestimmung der Klassenunterschiede bildete. —

Wenn nun auch hier ein gewisser Fortschritt durchaus nicht zu verkennen ist, so ist und bleibt doch die Bonitierung das Schmerzenskind des Verfahrens. Hierfür ist allerdings die Organisation des Dienstes bei den Generalkommissionen kaum verantwortlich zu machen, denn die Wissenschaft ist noch gar nicht im Stande, ganz bestimmte Normen für die Ertragsfähigkeit des Grund und Bodens aufzustellen, andererseits aber könnte wohl von den Taxatoren, den sogen. Boniteuren verlangt werden, dass sie eine bessere theoretische Vorbildung nachzuweisen hätten, und dass sie namentlich mit den wissenschaftlichen Grundlagen der Bodenkunde und des allgemeinen Pflanzenbaues gründlich vertraut sein müssten. Aber noch heute begnügt man sich damit, Landwirte, welche durchaus nicht selten dem Kleinbauernstande angehören, nachdem sie bei einer oder zwei Bonitierungen als Zuschauer zugegen waren, zu Boniteuren zu bestellen. Die Beurteilung der Brauchbarkeit dieser Leute liegt wiederum lediglich dem Kommissar ob. —

Die zweite Massregel bildet die Projektierung des Wege- und Grabennetzes, wozu nach Ausführung des Auseinandersetzungsplanes auch der Ausbau der neuen Anlagen tritt. —

In den ebenen Gegenden des Ostens, namentlich aber in der norddeutschen Tiefebene, war der Entwurf eines Wegenetzes nur mit geringen oder gar keinen Schwierigkeiten verknüpft, wogegen die Anlage der erforderlichen Entwässerungsgräben mitunter durchaus nicht so einfach sein konnte. — Die oben genannte Merseburger Instruktion empfiehlt denn auch für die Hauptvorfluter ein Nivellement, ob aber von dieser Empfehlung ein ausgiebiger Gebrauch gemacht wurde, möchte ich nach meinen zu Anfang meiner Dienstzeit gemachten Erfahrungen doch sehr bezweifeln. Selbst in dieser Zeit war das Uebertragen des Wegenetzes von der Karte ins Feld stark in Uebung und die Anwendung eines Nivellierinstrumentes durchaus nicht beliebt, trotzdem das Verfahren schon in die gebirgigeren Teile unseres Vaterlandes vorgedrungen war, wo stärkere Auf- und Abträge bei den Wegen, ein Brechen des Gefälles bei den Wasserläufen u. s. w. häufig genug erforderlich wurden. Aber man hat es damals noch erleben können, dass die Wege ohne Rücksicht auf das Terrain in schnurgerader Richtung und unter sich parallel angelegt wurden. Die allergrössten Uebelstände mussten dann freilich durch nachträgliche Aenderung behoben werden. —

Auch von einer Berechnung der Grabenprofile je nach den abzuführenden Wassermengen war keine Rede und konnte keine Rede sein, weil den ausführenden Beamten hierzu die nötigen Kenntnisse fehlten. —

Ein Ausbau der neuen Anlagen fand in der ersten Zeit der Generalkommissionen überhaupt nicht statt. Dieser wurde ganz und gar den Interessenten überlassen, und noch im Jahre 1866 konnte ich im Amte Schlipprüthen des Reg.-Bez. Arnberg die Wahrnehmung machen, dass in verschiedenen Feldmarken, die längst separiert waren, noch immer die alten Wege, namentlich die Hohlwege befahren wurden, trotzdem sie sich im Eigentum der angrenzenden Planbesitzer befanden. — Es hatte eben ein Ausbau der neuen Anlagen überhaupt nicht stattgefunden. —

In dieser Beziehung scheint die Generalkommission Merseburg bahnbrechend vorangegangen zu sein, denn von dort haben wir die ersten Nachrichten über die Verdingung und Ueberwachung des Ausbaues durch die Vermessungsbeamten, auch stammen aus deren Geschäftsbezirk eine Menge tüchtiger Unternehmer und Vorarbeiter, die speziell auf die Ausführung der Folgeeinrichtungen eingeübt sind. —

Wenn nun auch die damaligen Feldmesser eine eigentliche kulturtechnische Ausbildung nicht genossen haben, so war dennoch ein ganz enormer Fortschritt mit dieser Thatsache verbunden. Der Landmesser ernte den Erdbau, den Wasserbau und den Brückenbau in der Praxis kennen, er sah beim Ausbau der Anlagen die Fehler seines Projektes vor Augen und lernte sie für die Folge vermeiden.

So kam denn auch eine mächtige Bewegung innerhalb der Kreise der Landmesser zu Stande, man suchte auf alle Weise auf privatem Wege seine Kenntnisse zu erweitern, und ein wahrer Sturm der Begeisterung erhob sich, als auf die Initiative des Geh. Reg.-Rat Professor Dr. Dünkelberg im Jahre 1876 ein kulturtechnischer Lehrstuhl an der landwirtschaftlichen Akademie Poppelsdorf errichtet und dadurch alle auf die weitere Entwicklung der Kulturtechnik gerichteten Bestrebungen in bestimmte Bahnen geleitet wurden. —

Der damalige Lehrplan umfasste folgende Vorlesungen:

1. Mechanik, Hydraulik und Hydrostatik.
2. Terrainlehre in ihrer Anwendung auf den Wege- und Wasserbau.
3. Encyclopädie der Güter und Landesmelioration nach landwirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten.
4. Wiesenbau und Drainage.
5. Wasser-, Wege- und Brückenbau.
6. Betriebslehre, Bodenkunde und Taxationslehre. Allgemeiner und spezieller Pflanzenbau.
7. Volkswirtschaftslehre und Landwirtschaftsrecht.
8. Forstbenutzung und Forsttaxation.

Im Kulturtechnischen Seminar und Konversatorium wurden unter Dünkelbergs Leitung grössere kulturtechnische Unternehmungen, namentlich auch Separationen und Konsolidationen besprochen und gerade hierdurch eine ausserordentliche Anregung zum Studium der in Betracht kommenden Spezialfächer gegeben.

Der Besuch dieser Vorlesungen und nebenbei derjenigen über die grundlegenden naturwissenschaftlichen Fächer, Mineralogie, Geognosie, Physik und Chemie erforderte eine anstrengende Thätigkeit, und niemand, der es mit dem Studium ernst nahm, hatte täglich unter 7—8 Stunden Kolleg zu hören. Nebenbei musste das Gehörte ausgearbeitet werden. —

Die Früchte dieses Studiums zeigten sich sofort. Es wurde von nun an kein Wegenetz mehr gelegt, ohne dass der Landmesser sich und der prüfenden Behörde über alle Gefällverhältnisse Rechenschaft zu geben hatte, der Wasserführung wird die grösste Aufmerksamkeit gewidmet. Bei den Fluss- und Bachkorrekturen ist nicht mehr wie früher die Geradelegung die Hauptsache, sondern jeder Sachverständige wird wahrnehmen, dass bei den neueren Korrekturen das Bestreben vorherrscht, dem Charakter des Flusses und seinen Gefällverhältnissen gerecht zu werden. Das Profil der Flüsse und Gräben, der Brücken und Durchlässe wird bis ins Einzelne nach den aus dem Umfange der Sammelgebiete ermittelten abzuführenden Wassermengen bestimmt, kurz, es werden die Handhaben, welche Wissenschaft und Erfahrung bieten, in jeder Weise nutzbar zu machen gesucht. —

Der Fortschritt, welcher bereits darin lag, dass die Generalkommissionen die Leitung des Ausbaues der Wege und Gräben in die Hand genommen hatten, wird erweitert durch den Umstand, dass ihnen nunmehr Beamte zu Gebote stehen, welche auch für den Wege- und Wasserbau und die damit zusammenhängenden Brücken- und Schleusenbauten vorgebildet sind. —

Die Baukenntnisse der so vorgebildeten Landmesser und Kulturtechniker sind allerdings von den Meliorationsbaubeamten vielfach sehr herbe beurteilt worden, meistens aber lassen sich diese Kritiken auf das Rügen von Formfehlern zurückführen, welche ihrerseits wiederum darauf beruhen, dass bis heute eine Veröffentlichung der bei den Landesmeliorationen und den damit verbundenen Bauten üblichen Formalitäten noch nicht erfolgt ist, dass hierüber keine geschriebene Instruktion besteht. Diesem Mangel wäre aber meines Erachtens sehr leicht abzuhelfen. —

Weniger günstig, wie die den Zusammenlegungen notwendigerweise auf dem Fusse folgenden und für dieselben gänzlich unentbehrlichen sog. Folgeeinrichtungen haben sich die eigentlichen Meliorationen, die Bewässerungen und Drainagen entwickelt. —

Als die zuerst nach Poppelsdorf geeilten Beamten nach Absolvierung des Studiums und nach abgelegtem kulturtechnischem Examen in ihre Aemter wieder zurückkehrten, entstand ein ausserordentlicher Wettstreit unter denselben, die dort erworbenen Kenntnisse praktisch zu verwerten, und sie suchten mit ziemlichem Erfolge die landwirtschaftliche Bevölkerung für die Wiesenbewässerung und die Drainage zu erwärmen. —

Es wurden denn auch viele Meliorationen mit gutem Erfolge ausgeführt, und wenn darunter auch einige weniger gelungene sich befanden, die immer und immer wieder den Behörden vorgeritten wurden, so kann das weiter nicht wundernehmen, denn alles menschliche Schaffen und Wirken ist unvollkommen. Von den gut gelungenen Meliorationen wurde nicht mehr gesprochen, dahingegen bewirkten diese immer und immer wieder gehörten Vorwürfe im Verein mit der Schwerfälligkeit des Wassergenossenschaftsgesetzes, dass die eigentliche Melioration mehr und mehr wieder in den Hintergrund trat. —

Dieses ist selbstverständlich nicht bei allen Generalkommissionen in gleichem Masse der Fall und hängt auch vielfach wieder vom Commissarius ab. Je nachdem sich dieser zu der Frage der Meliorationen stellt, wird dieselbe prosperieren oder zurücktreten. Ausserdem bieten die Gemeinheitsteilungsgesetze auch keine rechte Handhabe, denn wenn auch den Generalkommissionen die Bildung von Wassergenossenschaften von den Oberpräsidenten überwiesen werden kann, so liegt in Preussen nach wie vor der Schwerpunkt ihrer Thätigkeit in der wirtschaftlichen Zusammenlegung der Grundstücke, und so wird es ohne anderweite Organisation auch noch lange bleiben. —

Aber auch auf den eigentlichen Planentwurf hat die Ausbildung der Kulturtechnik vorteilhaft eingewirkt. — Ursprünglich wurde, wie wir gesehen haben, die Ausgleichung nach drei Klassen und späterhin nach einem System durchgeführt, welches die physikalischen Eigenschaften des Bodens nur aus der Benennung der anzubauenden Fruchtart erkennen liess. —

Dieses war nur so lange möglich, als die Separation sich auf Böden beschränkte, welche ziemlich gleichartig waren oder wo der leichte Boden vorherrschte. In der Provinz Sachsen, wo die Bodenverschiedenheit eine grössere war, wurde alsdann die Klassifikation, wie gesagt, nach physikalischen Gesichtspunkten eingeführt. Aus dieser Klassifikation geht aber nicht ohne weiteres die Bodenbeschaffenheit hervor, es können gleiche Klassen in Böden von der verschiedensten Erdmischung vorkommen und diesem Gesichtspunkte musste Rechnung getragen werden. Dieses war nicht anders möglich, als dass bei dem Planprojekt nicht nur die Klassenausgleichung angestrebt, sondern auch den physikalischen Eigenschaften, namentlich aber den Feuchtigkeits- und Bindigkeitsverhältnissen des Bodens Rechnung getragen wurde. —

Vor Einrichtung des kulturtechnischen Studiums war der Landmesser in dieser Beziehung vollständig auf die manchmal recht unzuverlässigen Angaben der Boniteure angewiesen. Heute muss er infolge seines Studiums im stande sein, die erforderlichen Notizen über die Beschaffenheit des Bodens selbst zu sammeln und kartographisch zu Papier zu bringen.

Ferner giebt ihm das Studium des Pflanzenbaues und der Betriebslehre die Mittel an die Hand, zu beurteilen, welchen Kategorien des Grundbesitzes die verschiedenen Bodenarten am vorteilhaftesten zuzuteilen sind, und damit hat auch die Bearbeitung der Plandispositionen gegen früher wesentliche Fortschritte gemacht. —

Wenn nun auch nach dem Gesetze und nach allen Geschäftsinstruktionen der Kommissar der Verfasser des Planes ist, so muss ich dennoch hier nach meiner nunmehr 32-jährigen Erfahrung feststellen, dass der Anteil des Kommissars an dem Planprojekt ein verhältnismässig geringer ist und auch nur sein kann. — Der Kommissar, mag er nun Jurist oder Landwirt sein, hat durch die allgemeine Leitung und durch seine Thätigkeit in Kostensachen, in Sachen der Legitimationsbeschaffung u. s. w. schon so viel zu thun, dass er eine Arbeit, wie ein Planprojekt, die Wochen und Monate lang die volle Thätigkeit eines Mannes in Anspruch nimmt, gar nicht selbst unternehmen kann. Jeder, der einmal einen Auseinandersetzungsplan mittleren Umfanges projektiert hat, weiss ganz genau, dass er an gar nichts anderes denken kann, als an sein Projekt. Die kleinste Ablenkung und Unterbrechung wirkt störend. Dieser Grund reicht hin, um nachzuweisen, dass weder der Kommissar noch der Oberlandmesser im stande ist, einen nur einigermaßen umfangreichen Plan selbst zu projektieren, und deshalb soll ja der ministeriellen Bestimmung gemäss der Oberlandmesser eigene Sachen nicht mehr bearbeiten. Wie sollte nun gar der Kommissar, der doch noch verschiedenartigere Gegenstände zu bearbeiten hat, die Zeit gewinnen, sich der Projektierung eines Auseinandersetzungsplanes zu unterziehen? Ausserdem fordert die Arbeit selbst ein fortgesetztes, mit geometrischen Rechnungen verbundenes Einprobieren, welches nur derjenige auszuführen weiss, der nach der Karte rechnen kann, wenn er nicht manche Stunde als müssiger Zuschauer verbringen will, oder, falls diese Zeit anderweit verwendet werden soll, im richtigen Augenblicke nicht zur Stelle sein kann. — Schliesslich bedingt das Planprojekt, wie schon bemerkt, ein derartiges Zusammenhalten der Gedanken, dass ein Arbeiten mit fortwährenden Unterbrechungen gar nicht denkbar ist. —

Vor Beginn des eigentlichen Planprojektes soll eine generelle Plandisposition entworfen werden, von welcher beim speziellen Planprojekt nur in Ausnahmefällen abgewichen werden darf. Dieselbe soll ausser den dem Plane zu Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnissen auch bereits spe-

zielle Bestimmungen über die Planlage enthalten, z. B. angeben, wo grössere Güter, wo die kleinen Leute, die Ausmäcker abzufinden sind u. s. w. — Auch die Bestimmung der Anzahl der einzelnen Planstücke, die jeder Interessent erhalten soll, gehört hierher. —

Dass eine derartige Disposition von grossem Nutzen sein kann, wird niemand bestreiten, ebensowenig die Kompetenz und die Fähigkeit des Kommissars, sich eingehend an deren Bearbeitung zu beteiligen oder meinetwegen auch die Führung und Leitung in die Hand zu nehmen. — Ich würde keinen Augenblick anstehen, dem Kommissar den Hauptanteil an diesem „Generalplan“, wenn man ihn so nennen will, zuzugestehen, wenn es auch in der Praxis hierin etwas anders aussieht. —

Aber man soll dieser Vorarbeit keinen allzugrossen Einfluss auf die Gestaltung des Detailplanes beilegen, man könnte schwere Enttäuschungen erleben.

Ich weiss mich der Zeit noch recht gut zu erinnern, wo die generelle Plandisposition gemacht wurde, wenn der Plan fertig war, und dann war ja die vorgeschriebene Begründung eine leichte. Heute aber, wo dieses ausdrücklich verboten ist, wird man gut thun, sich nicht zu sehr auf bestimmte Festlegungen einzulassen, man wird sonst trotz aller Verbote gezwungen sein, spätere Abänderungen vorzunehmen, wenn die generelle und die spezielle Plandisposition mit einander in Einklang gebracht werden sollen.

Das spezielle Planprojekt bearbeitet, wie gesagt, der Sachlandmesser. Sollen die neuen Abfindungen dem alten Besitze entsprechen, so sind für jeden einzelnen Besitzstand die Bodenarten, die Lage gegen die Himmelsrichtung, die Entfernung, die Höhenlage, die einzelnen Bodenklassen des projektierten Planes mit dem alten Besitz durch besondere Zusammenstellungen zu vergleichen. Dieses geschieht für einzelne dieser Punkte zahlenmässig, für die minder wichtigen oder leichter zu übersehenden durch Schätzung. — Nun kann es leicht vorkommen, dass eine grosse Anzahl der Interessenten so „vorzüglich passen,“ dass man seine helle Freude daran hat. — Mit einem male aber taucht ein Besitzstand auf, der fast gar nicht unterzubringen ist, und wirft das ganze Projekt über den Haufen, und da heisst es denn durch Verschieben, anderweite Verlegung u. s. w. so lange probieren, bis auch der letzte Interessent untergebracht ist. —

Die letzte Sache, die ich als Sachlandmesser bearbeitete, umfasste ein Areal von 2500 ha mit 1400 Interessenten, das Planprojekt erforderte trotz aller Beihilfe einen Zeitaufwand von $1/2$ Jahr, wo ich mich fast ausschliesslich demselben widmen musste. Für verschiedene Dienstverrichtungen, die ich als Oberlandmesser zu besorgen hatte, war mir von der Behörde ein Vertreter bewilligt worden, weil es anders gar nicht ging,

und dennoch war ich nach Fertigstellung des Projektes derart nervös geworden, dass ich fast arbeitsunfähig wurde. — Wie soll nun der Kommissar, dem eine Menge der verschiedensten Materien durch die Hände gehen, deren tagtäglichen Bearbeitung er sich auch nicht entziehen kann, die spezielle und ausschliessliche Leitung einer solchen Arbeit, und deren bedarf es, um zum guten Ende zu kommen, übernehmen können?

Die Beantwortung dieser Frage dürfte nach obigen Auseinandersetzungen nicht zweifelhaft sein. —

Trotzdem kann der Kommissar und ebenso der Oberlandmesser in Zweifelsfällen vorteilhaft auf die Gestaltung von Einzelheiten beim Planprojekt einwirken, und kein verständiger Sachlandmesser wird sich scheuen, in solchen Fällen den Rat, oder nennen wir es auch die Entscheidung des Kommissars anzurufen, —

Es ist nur vorteilhaft für den Plan, wenn von Zeit zu Zeit eine Besprechung zwischen beiden Beamten stattfindet und zum Schlusse der ganze Plan gemeinschaftlich noch einmal durchgeprüft wird, und dieses geschieht meines Wissens auch in den meisten Fällen. —

Nur darf die Thätigkeit des Kommissars nicht in Diktatur ausarten und da wäre es vielleicht eine dankbare Aufgabe für den Oberlandmesser, mit seinen Erfahrungen einzutreten und so den Ausschlag zu geben.

IV. Die gegen das Verfahren erhobenen Vorwürfe und die zur anderweiten Organisation gemachten Vorschläge.

Sowohl die leitenden Behörden, deren Organisation und das Verfahren selbst sind in der letzten Zeit der Gegenstand heftiger Angriffe und Kritiken gewesen, welche sich schliesslich zu den bekannten, im vorigen Jahre von den Abgeordneten Herold und Gen. und in diesem Jahre von v. Arnim und Gen. im preussischen Abgeordnetenhaus gestellten Anträgen verdichtet haben. —

Die Vorwürfe, welche der jetzigen Organisation gemacht werden, richten sich hauptsächlich gegen die angeblich zu hohen Kosten und die zu lange Dauer des Verfahrens. Schliesslich wird behauptet, die Generalkommission und ihre Organe genössen nicht das nötige Vertrauen in den landwirtschaftlichen Kreisen.

Was die Klagen über zu hohe Kosten anbelangt, so kann man dieselben in betreff der sogen. Regulierungskosten, d. h. derjenigen Kosten, welche der Staat als Gegenleistung für die seinen Beamten gezahlten Gehälter und Reisekosten bezahlt, von vorneherein als gänzlich unberechtigt zurückweisen. Nach dem Kostengesetz von 1875 zahlen die Interessenten durchschnittlich 12 Mk. pro ha, während der Staat mindestens das 3- bis 4fache zuschiesst. —

Die Frage, ob der Staat durch anderweite Einrichtungen nicht etwa den Selbstkostenpreis vermindern könnte, will ich nicht weiter berühren. —

Den Klagen kann höchstens einige Berechtigung wegen der sogen. Nebenkosten (das sind die für Tagelöhner bei den Vermessungen, die Lieferung von Signalstangen, Grenzsteinen u. s. w. entstehenden Kosten), zugesprochen werden. Dem wäre ja leicht abzuhelfen, wenn der Staat die für etwa im Interesse des Katasters notwendig werdende weitläufige Anschlussmessungen, wie z. B. bei Triangulationen entstehenden Nebenkosten auf die Staatskasse übernehme, was auch, soviel mir bekannt geworden, in vielen Fällen bereits geschehen ist.

Nun ist vielfach behauptet worden, die Kosten der Folgeeinrichtungen sein zu hoch, die Landwirtschaftskammer der Provinz Hessen hat sich sogar zu der Behauptung verstiegen, die Generalkommission leiste sich Luxusbauten und bringe die Gemeinden an den Rand des Bankrotts dadurch, dass fortwährend unnötige Unterhaltungsbauten etc. vorgenommen würden. —

Gerade das Entgegengesetzte ist der Fall. — Das Bestreben, billig zu bauen, ist so stark, dass es unter Umständen verhängnisvoll werden kann. Namentlich bei Bachregulierungen ist es äusserst gefährlich, wenn nicht von vorneherein die nötigen Massregeln zur Sicherung der Sohle und der Ufer getroffen werden. Diese und die nötigen Brückenbauten kosten aber das meiste Geld. Dennoch kostet selbstverständlich der Ausbau verhältnismässig viel, aber das geht doch in allen andern Lebensverhältnissen gerade so. Wenn jemand bauen und kein Geld aufwenden will, so fange er lieber gar nicht an. —

Zudem treiben sich die Interessenten gegenseitig auf Kosten, soviel, wie sie können. Wird dem dringendsten Bedürfnis entsprechend eine Wegestrecke chaussiert, wird ein notwendiger Uebergang hergestellt, so sind sofort eine ganze Menge Leute da, welche dasselbe für andere Oertlichkeiten verlangen, wo eine dringende Notwendigkeit durchaus nicht vorliegt. Oft genug wird die Anerkennung des Auseinandersetzungsplanes oder des Rezesses von der Erfüllung dieser Anträge abhängig gemacht, und damit erreicht der Antragsteller in der Regel seinen Zweck, denn Prozesse sollen instruktionsmässig, wenn irgend angängig, vermieden werden. —

Was die Unterhaltungskosten anbetrifft, so soll hiermit zugestanden werden, dass, solange die Sache schwebt, mehr Aufwendungen gemacht werden, als später. Jeder Sachverständige wird dieses wohl kaum als fehlerhaft bezeichnen, aber diejenigen Landwirte, welche so laut hierüber klagen, möchte ich einfach darauf hinweisen, dass in den meisten Fällen die politische Gemeinde, die in der Regel das Eigentum und die Unterhaltung der öffentlichen Anlagen übernimmt, vor dieser Uebernahme die

weitgehendsten Ansprüche stellt, die notwendigerweise erfüllt werden müssen, wenn über diesen Punkt nicht auch wieder ein richterlicher Spruch herbeigeführt werden soll.

Nun käme die lange Dauer des Verfahrens. —

Dabei wäre nun zunächst festzustellen, was man darunter versteht! Mancher glaubt vielleicht, eine derartige Arbeit könne in ein oder zwei Jahren beendet werden. Wer die Verhältnisse kennt, wird zugeben müssen dass die Bearbeitung einer mittelgrossen, etwa 500 ha umfassenden Gemarkung von der Einleitung bis zum Abschlusse unter normalen Verhältnissen immerhin einen Zeitraum von 6—8 Jahren beansprucht. —

Es hat allerdings vielfach länger gedauert und wir hätten uns nunmehr über die Gründe klar zu werden. —

Zunächst kommen hier die vom Abg. Mies im Abgeordnetenhaus bereits vorgebrachten Umstände in Betracht, welche in veralteten Bestimmungen und dem schleppenden Geschäftsgange begründet sind. Würde namentlich das Kostenwesen und die Geschäftskontrolle vereinfacht, so wäre damit schon viel gewonnen. Wieviel Zeit muss nicht der Landmesser verwenden, um nachzuweisen, dass er wirklich gearbeitet hat! — Die Anzahl der im Felde gemessenen laufenden Meter, der einnivellierten Punkte, der neu gesetzten Grenzsteine, bei Berechnungsarbeiten die Zahl der Exempel u. s. w. u. s. w. — muss ordnungsmässig gezählt und zusammengestellt werden. Ich glaube, nicht zu hoch zu greifen, wenn ich für jeden Landmesser unter Hinzurechnung der für die Führung der Tagebücher, Arbeitsnachweisungen, Reisenachweisungen, Aufstellung der Liquidationen erforderlichen Zeit mindestens zwei Tage pro Monat in Ansatz bringe. —

Das sind jährlich 24 Tage oder bei einem Bestande von etwa 800 Landmesser 19200 Arbeitstage oder die gesamte Arbeitszeit von über 60 Landmessern. —

Alsdann folgt ein anderer Umstand, den ich bereits oben erwähnte. Die Vermessungstechnik bei den Generalkommissionen lag noch vor 25 bis 30 Jahren sehr im Argen und stand noch längere Zeit nachher nicht voll auf der Höhe der Zeit. Dazu kam, dass bei der im Jahre 1867 neu begründeten Generalkommission Cassel sich Provokationen auf Provokationen häuften, so dass hier stets nur auf Planausführung gedrängt wurde. Bei den älteren Generalkommissionen trat durch das Gesetz von 1872 betr. die Zusammenlegung hutfreier Grundstücke, auch eine starke Arbeitsvermehrung ein. Die Mangelhaftigkeit der Vermessungen zeigte sich bei der Ueberführung der Separationen ins Grundsteuerkataster, namentlich dadurch, dass man anfangs, die neuen Katasterkarten durch Kartierung herzustellen. Vorschriften, welche dieses ermöglichen sollten, waren allerdings vorausgegangen, aber es waren eine zu grosse Menge älterer Sachen

aus den Vorjahren vorhanden und die Katasterübernahme machte eine enorme Aufwendung von Kraft und Zeit erforderlich. —

Nun trat aber in den 80er Jahren durch Abschaffung des Gehilfenwesens und gleichzeitig durch die höheren Ansprüche, welche an die Ausbildung der Landmesser gestellt wurden, ohne dass ihre amtliche Stellung eine Verbesserung erfuhr, ein empfindlicher Mangel an Arbeitskräften ein. Die neu provozierten Sachen wurden alt, ehe sie begonnen werden konnten, und das geht zum Teil jetzt auch noch so. An den Folgen der Uebel, deren Ursprung 20—30 Jahre zurückliegt, kranken wir noch heute. —

Dass dem wirklich so ist, zeigt am besten die Generalkommission Düsseldorf. Als dieselbe 1885 errichtet wurde, war die Organisation des Vermessungswesens Thatsache geworden. In Düsseldorf konnten unter der Leitung eines umsichtigen Vermessungsinspektors die neueren Vorschriften sofort auf die ersten Sachen in Anwendung gebracht werden. Hier hatte man keine oder nur wenige alte, verfahrenere Sachen in Ordnung zu bringen, unter deren Bearbeitung die neueren leiden mussten, auch das Beamtenpersonal, ob alt, ob jung, wurde von vorneherein an die Befolgung der Vorschriften gewöhnt.

Der Generalkommission Düsseldorf wurden bei ihrer Einrichtung im ganzen 71 Sachen mit zusammen 10 092 ha übertragen. Von diesen waren 6 bereits nach der früheren Manier (ohne Kartierung) ins Kataster gebracht. Für 11 Zusammenlegungssachen waren die Gemarkungsurkarten meist auf Grund vollständiger Neumessung angefertigt und den betr. Regierungen übergeben worden. Für die nicht nach den neueren Vorschriften bearbeiteten Sachen wurden die Neumessungen, welche zum Teil schon von Münster aus angeordnet waren, fortgesetzt. — 23 Zusammenlegungssachen waren entweder erst beantragt oder doch noch nicht bis zur Planvorlage fortgeschritten, so dass deren vorschriftsmässige Bearbeitung noch nicht durch die vorhergegangenen Arbeiten beeinflusst war. — Ein Zeitraum von 3 Jahren harter Arbeit reichte hin, um alles ins richtige Gleis zu bringen.

Diesen Umständen ist es grossenteils zu verdanken, dass die rheinischen Abgeordneten im Gegensatze zu allen anderen ihre Generalkommission nicht allein nicht angriffen, sondern sogar gegen die von anderer Seite erhobenen Vorwürfe in Schutz nehmen konnten. —

Kehren wir nach dieser kleinen Abschweifung zu unserem Thema zurück. —

Die eben geschilderten Umstände können auf dem Verwaltungswege ohne weiteres geändert werden. Es würde nur eines Federstriches bedürfen, um die für die Vermessungsbeamten so lästigen Nachweisungen, welche man in keiner anderen Verwaltung kennt, zu beseitigen, und damit dasselbe zu erreichen, wie mit der Anstellung von 50—60 Landmessern,

so dass, da die Schmerzen der alten Sachen binnen kurzem überwunden sein werden, in nicht zu langer Frist normale Zustände eintreten würden. —

Aber es giebt noch einen Uebelstand, der ohne Aenderung des Gesetzes nicht ohne weiteres zu beseitigen ist, und dieser ist in dem zur Zeit üblichen Streitverfahren begründet. —

Wir haben gesehen, dass die Verordnung vom 20. Juli 1817 ausdrücklich vorschreibt, die Planstreitigkeiten wenn irgend möglich, in Güte beizulegen. Die Folge davon ist, dass der Kommissar, der ja der alleinige Instruent und der alleinige Sachverständige ist, alles versuchen wird, die Beschwerdeführer zufrieden zu stellen, ehe er zur Instruktion schreitet.

Hiergegen wäre ja nun an und für sich nichts einzuwenden, wenn einerseits dadurch die Sachen nicht so sehr in die Länge gezogen, andererseits den Monenten nicht allzuoft Zugeständnisse gemacht würden, welche ihnen durchaus nicht zukommen und die der Gemeinschaft zum Nachteil gereichen.

Da werden auf Antrag eines Unzufriedenen Aenderungen angeordnet, natürlich ist der Nachbar nicht einverstanden, und da der erste Unzufriedene, sobald ihm der Finger gereicht wird, immer noch einige Anträge in petto hat, selbstverständlich den Plan doch nicht anerkennt, so wird nicht allzuselten die ganze Abänderung wieder rückgängig gemacht. Das geht nicht einmal so, das geht 100mal so, und die damit verbundenen anderweiten Vermessungen, Versteinungen u. s. w. kosten Geld und Zeit. —

Hierzu tritt nun noch der Umstand, dass alle bis dahin Ausgebliebenen zu jedem neuen Termine, der durch die Abänderungen nötig wird, wieder geladen werden müssen*) und daher in die Lage kommen, ihre Anträge vorzubringen. —

Diese sind meist mehr oder weniger unbegründet, und oft nur durch gegenseitige Hetzereien entstanden, denn diejenigen, welche wirklich benachteiligt sind oder sich ernsthaft verletzt fühlen, versäumen in der Regel die Termine nicht. —

Aber gerade die Zufriedenen, welche von dem Gedanken geleitet werden, wozu soll ich meine Zeit auf den Terminen verbummeln, kommen durch die mehrfachen Vorladungen auf die Idee, es sei dem Beamten persönlich an ihrem Erscheinen gelegen, und suchen infolgedessen nicht selten herauszuschlagen, was noch herauszuschlagen ist. —

Da nun der Kommissar nicht über die Streitpunkte zu entscheiden, sondern dieselben nur zu instruieren hat, er also nicht wissen kann, wie die entscheidende Behörde über sein Gutachten und dessen Begründung denkt und ihm möglicherweise die Instruktion zur weiteren Begründung zurückgiebt, so wird in dem Güteversuchen des öfteren viel zu weit ge-

*) § 153 der Verordnung vom 20. Juni 1817.

gangen. — Das ist nicht mehr wie menschlich, denn niemand lässt sich gern korrigieren. —

Leidet nun schon das Ansehen der Behörden durch das öftere Abändern, so leidet der Landmesser aber wiederum am meisten unter diesen Verhältnissen, er muss die Anordnungen des Kommissars an Ort und Stelle, oft genug gegen seine Ueberzeugung und ohne sein Einverständnis ausführen.

Er ist es, der allen Spott und Hohn, ja direkte Beschimpfungen über sich ergehen lassen muss für Massregeln, die er geradezu bekämpft hat, worüber er aber leider an massgebender Stelle nicht gehört worden ist. —

Sie erlassen es mir, für meine seit mehr als 30 Jahren gemachten Beobachtungen Beispiele anzuführen, ich könnte deren ohne Mühe eine grosse Anzahl beibringen, möchte aber nicht in den Verdacht geraten, als wenn ich die Behörden oder gar einzelne Personen für Verhältnisse verantwortlich machen wollte, welche die natürliche Folge der gesetzlichen Bestimmungen sind. —

Die Vorschläge, welche zur Besserung gemacht sind, brauche ich zum Schlusse nur noch kurz anzudeuten, sie gipfeln in dem Satze: „Der Kommissar muss durch eine Kommission ersetzt werden, welche die Spruchbehörde erster Instanz bildet.“ —

Diesem Satze können wir ohne weiteres beipflichten und haben dem hinzuzufügen:

„Der Landmesser muss in dieser Kommission Sitz und Stimme haben, er muss Gelegenheit haben, seine Meinung selbst und nicht erst durch den Mund des Kommissars an massgebender Stelle anzubringen.“

Mit allen anderen Vorschlägen ist uns nicht gedient. Die Vorschläge wegen der äusseren Stellung hat unser Herr Vorsitzender bereits ins richtige Licht gestellt, und jeder wird ihm mit Freuden darin beipflichten, dass es nicht leere Titelsucht ist, welche den ganzen Landmesserstand in Bewegung gesetzt hat. — Der Vorschlag eines anderen Abgeordneten, dem Oberlandmesser eine selbständige Stellung in rein geodätischen Dingen zu geben, ist überhaupt nicht diskutierbar, denn diese ist bereits vorhanden.

Ein anderer Vorschlag, der in jüngster Zeit in der Beamtenzeitung aufgetaucht ist, den Landmessern die kommissarische Carriere zu eröffnen, führt auch nicht zum Ziele, denn dann würde er eben Kommissar werden und nicht mehr Landmesser bleiben.

Das ist es eben, was wir verlangen, der Landmesser soll seine Stimme selbst abgeben, er soll als solcher eine einflussreichere Stellung erreichen. Er soll nicht, wie es bis jetzt geschieht, als untergeordneter, sondern als gleichberechtigter Mitarbeiter des Kommissars angesehen werden, dann braucht sich niemand nach der Stellung des Kommissars zu sehnen.

Diese streben wir auch gar nicht an und ich glaube im Sinne meiner Kollegen zu sprechen, wenn ich hier öffentlich feststelle:

Landmesser sind wir,
Landmesser wollen wir sein und
Landmesser wollen wir bleiben!

Bücherschau.

Kalender für Geometer und Kulturtechniker unter Mitwirkung von Dr. Eb. Gieseler, Prof. in Bonn-Poppelsdorf, Dr. Ch. A. Vogler, Geh. Regierungsrat, Professor in Berlin, E. Hegemann, Professor in Berlin, Fr. Schaal, Oberbaurat in Stuttgart, P. Gerhardt, Geh. Baurat in Berlin, L. Winckel, Vermessungsdirektor in Altenburg, A. Hüser, Oberlandmesser in Cassel, Th. Müller, Landmesser in Köln, A. Emelius, Landmesser in Cassel, herausgegeben von W. v. Schleichbach, Oberfinanzrat in Stuttgart. XXVI. Jahrgang 1903. Mit vielen Holzschnitten und einer Beilage. Stuttgart, Verlag von Konrad Wittwer.

Nachdem der neue Jahrgang dieses Kalenders in Form und Inhalt mit dem 25. Jahrgange übereinstimmt, kann ich hier auf die ausführlichen Besprechungen verweisen, welche diesem langbewährten Werke in früheren Jahrgängen dieser Zeitschrift und insbesondere in Heft 24 v. J. 1901 gewidmet sind. Dieser Hinweis möge genügen, um dem Werke neue Freunde zu gewinnen; wer sich dieses Kalenders früher schon bedient hat, wird ihn ohnedem auch in Zukunft nicht missen wollen.

Neuer Deutscher Geometer-Kalender für das Jahr 1903. Ausgabe für das Königreich Preussen. Herausgegeben von Karl Mühlenhardt, Landmesser. Zweiter Jahrgang, I. Teil. Liebenwerda, Verlag des Versandgeschäftes von R. Reiss. Mit einer Beilage (II. Teil?), enthaltend ein „Verzeichnis der Vermessungsbeamten Deutschlands“.

Im Vorworte weist der Herausgeber darauf hin, dass einige Mängel des ersten Jahrgangs nunmehr beseitigt sind und dass der Inhalt durch Erweiterung einiger Abschnitte und einen neuen Beitrag von Oberlandmesser Abendroth über Bebauungspläne und Stadtvermessungen vermehrt worden ist.

Zum Schlusse sagt das Vorwort: „Stets bleibe ich dankbar für sachliche Kritik, d. h. für eine solche, die nicht jeden Kalender ausser dem v. Schleichbachschen grundsätzlich ablehnt, sondern unter Billigung des Grundgedankens des neuen Kalenders an ihm ausgeübt wird“ etc.

Da dieses Vorwort offensichtlich auf meine Besprechung des v. Schlebachschen Kalenders in Heft 24 v. J. 1901 und auf die Erörterungen hinzielt, die sich daran zu meinem lebhaften Bedauern in den ersten Heften dieses Bandes geknüpft haben, die Verlagshandlung mir aber gleichwohl den neuen Kalender zur Besprechung übermittelt hat, bedaure ich, hier nochmals mit ein paar Worten auf die Sache zurückkommen zu müssen. Ich begnüge mich aber mit dem Hinweise, dass ich es nicht nur aus allgemein menschlichen Rücksichten unmöglich schön finden konnte und kann, wenn dem alten Kalender jetzt, nachdem er durch ein Vierteljahrhundert den immer wieder laut gewordenen Wünschen nach Vermehrung des Inhalts bereitwilligst und in durchaus gediegener Weise entgegengekommen ist, der Vorwurf des zu reichen Umfangs gemacht wird, dass ich vielmehr auch rein sachlich den Grundgedanken des neuen Kalenders deshalb nicht zu billigen vermag, weil ich nicht glauben kann, dass die geringen Mehrkosten des alten Kalenders bei den Fachgenossen erheblich ins Gewicht fallen, und weil im übrigen es ja auch dem alten Kalender sehr leicht würde, einen Teil seines Inhalts in die Beilage zu verweisen, wenn dies wirklich in weiteren Kreisen gewünscht wird.

Im übrigen ist anzuerkennen, dass der Herausgeber redlich und mit Erfolg bemüht war, den sich als Ziel vorgesteckten Grundgedanken zu verwirklichen.

Sts.

Bodenreform und neue Grundsteuerveranlagung. Ein Beitrag zur Hilfe für die Landwirtschaft. Von Thilo Eichholtz, Kgl. Landmesser in Lippstadt. Berlin, Paul Parey, S.W., Hedemannstrasse 10, 1902. (62 Seiten 8^o.) Preis 1,20 Mk.

Der Verfasser teilt im Vorwort mit, dass seine schriftstellerische Beschäftigung mit der Einschätzungsfrage die Aufmerksamkeit der Bodenreformer erregt und andererseits er selbst sich überzeugt habe, dass er vom technischen Standpunkte aus zu denselben Forderungen für das platte Land gelangt sei, wie sie die Bodenreformer vorerst vorzugsweise für den städtischen Grundbesitz aufstellen. Das Werkchen giebt nun in 27 Abschnitten einen gedrängten Einblick in die Bestrebungen einerseits der Bodenreformer, andererseits des Verfassers und spricht dafür, dass die Bodenreform gerade auf dem Lande ins Leben geführt werden muss durch ein auf Selbsteinschätzung nach dem Kaufwerte gegründetes Grundsteuergesetz in Verbindung mit einem die Enteignung nach dem Selbsteinschätzungswerte jederzeit gestattenden Gesetze.

Das Buch bietet in den einzelnen Abschnitten mancherlei Interesse, wenn es sich auch in einem gewissen Grade schwer liest — vielleicht, weil der Verfasser es stellenweise zu sehr dem Leser überlassen hat, die einzelnen Abschnitte in inneren Zusammenhang zu bringen.

Wenn wir also die Aufmerksamkeit unserer Leser auf diese neue Veröffentlichung eines Kollegen lenken, darf ich den Zweifel nicht unterdrücken, ob jemals oder doch auf lange Zeiten hinaus die Landwirtschaft selbst das angepriesene Vorgehen wirklich als Rettungsanker preisen wird. Ich denke auf Grund langjähriger Erfahrung nicht besonders gut von dem Verständnis der Landbevölkerung für die ethische Einwirkung der Selbsteinschätzung und ich bezweifle überdies, ob auch die ruhig und offen denkenden Landwirte Neigung verspüren werden, eine etwaige gerechtere Steuerverteilung dadurch zu erkaufen, dass ihnen das Damoklesschwert der Enteignung über das Haupt gesetzt wird. *Sts.*

Wayss & Freytag A.-G.: Der Betoneisenbau, seine Anwendung und Theorie.

Theoretischer Teil bearbeitet von Regierungsbaumeister E. Mörsch, Vorstand des technischen Bureaus der Firma Wayss & Freytag. Stuttgart, Konrad Wittwer, 1902. 118 Seiten gr. 8°. Preis Mk. 6.—.

Wenn ich hier auf dieses Werk hinweise, so bitte ich vor allem, mir dies nicht dahin auszulegen, als wollte ich den Anspruch erheben, über den theoretischen Inhalt des Werkes mir ein Urteil anmassen zu wollen. Es sind vielmehr zwei verschiedene Rücksichten allgemeiner Natur, die mich zu diesem Hinweis veranlassen.

Einmal bildet das Werk eine leider ziemlich seltene Erscheinung insofern, als hier eine grosse praktische Anstalt mit der Bekanntgabe der Ergebnisse ihrer theoretischen Versuche nicht nur nicht zurückhält, sondern der Wissenschaft voranzueilen bestrebt ist. Praxis und Wissenschaft können bei derartigem Zusammenarbeiten nur gewinnen. So wäre sicher beispielsweise die chemische Wissenschaft noch ungleich vorgeschrittener, als sie es ohnedem ist, wenn nicht gerade die grösseren Fabriken die Ergebnisse ihrer Analysen so sorgsam vor jedem Hinausdringen in die Öffentlichkeit hüten würden.

Zum Anderen hat immerhin ein Teil unserer Leser, die im kulturtechnischen Dienste wirken und dabei unter Umständen auf die Wahl des Materiales für Kunstbauten einigen Einfluss haben, Anlass, die Entwicklung des Betoneisenbaus mit Aufmerksamkeit zu verfolgen. Denn er ist zweifellos jenes Material, bei welchem die Frage nach den Unterhaltungskosten am sichersten entfällt. Erfahrungsgemäss scheitern aber gerade kulturtechnische Bauten nicht selten weniger an der Frage der Ausführungskosten, als an der Schwierigkeit der Regelung der Unterhaltungspflicht.

Sts.

Müller, F., Mathematisches Vocabularium. 2. Teil. Deutsch-französisch.

S. 133—314. Lex. 8°. Leipzig 1902, Teubner. Preis 11 Mk.

Wie für den 1. Teil, so sei hier auch für diesen zweiten der Nutzen eines derartigen Werkes ebenso anerkannt wie die sorgfältige Bearbeitung

des vorliegenden. Aber auch hier sei daran erinnert, dass zahlreiche Ausdrücke der „niedern“ und „höheren“ Teile der Geodäsie fehlen, einzelne andere irrtümlich übersetzt oder mit irrtümlichen Angaben versehen sind. Von den ersten nenne ich beispielsweise: Abloten und Abloter; Empfindlichkeit der Libelle; fehlerzeigendes Dreieck oder fehlerzeigende Figur; Hansen'sche Aufgabe; Kleinmessung; Kreuzscheibe; Landmessung; Längennmessung; Längennivellement und Längennprofil; Lichtbildmesskunst; Messlatte (neben Messstange); Messrad; Nivellierlatte; orthometrisch; orthoskopisch; Querprofile; Rückwärtseinschneiden; Spiegelkreuz; Vorwärtseinschneiden; Winkelspiegel; Winkeltrommel; Zugmessung u. s. f.

Von der zweiten Art seien wenigstens angedeutet: Nivellieren ist im wichtigsten geodätischen Sinn nicht = ausgleichen (vgl. die unrichtige Angabe: Ausgleichung, geometrische = Nivellement); bei Nonius könnte bemerkt sein, dass der Name falsch ist, indem unser Nonius die Vorrichtung von Vernier ist, während die von Nunez überhaupt nie in Gebrauch kam; Telemeter ist nicht = Fernmesser, sondern Entfernungsmesser einer bestimmten Art; bei Triangulierung sollte (für die geodätische Arbeit dieser Art im Gegensatz zur astronomischen) nicht stehen Gemma Frisius 1533, sondern Snellius 1617 u. s. w.

Ich wiederhole den Wunsch, dass vor der 2. Auflage des nützlichen Werkes ein Geodät das für das Vermessungswesen in Betracht Kommende durchsehen möge.

Stuttgart, Juli 1902.

Hammer.

Personalmeldungen.

Grossherzogtum Hessen. Seine Königliche Hoheit der Grossherzog haben Allergnädigst geruht, am 10. September 1902 die Geometer I. Klasse:

1. Hermann Lanz zu Ober-Ramstadt,
2. Adam Kredel zu Reichelsheim i. O. und
3. Wilhelm Hofmann zu Bad-Nauheim

zu Katastergeometern zu ernennen.

Inhalt.

Grössere Mitteilungen: Die Agrargesetzgebung Preussens und die Entwicklung der Technik im Dienste der Generalkommissionen von A. Hüser. —

Bücherschau. — **Personalmeldungen.**

Verlag von Konrad Wittwer in Stuttgart. — Druck von Carl Hammer in Stuttgart.

BIBLIOTEKA POLITECHNICZNA
KRAKÓW